

öffentlich

Beschlussvorlage			
Betreff			
Änderung der Ausbildungsverkehr-Richtlinie			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
AöR	N/VIII/2013/0479	13.11.2013	13

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	02.12.2013	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR	Empfehlung	04.12.2013	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	06.12.2013	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	11.12.2013	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Der Unternehmensbeirat, der Ausschuss für Tarif und Marketing und der Ausschuss für Investitionen und Finanzen empfehlen dem Verwaltungsrat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat beschließt die Änderung der „Richtlinie der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR über die Festsetzung der Tarife für Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) als Höchstattarif (Ausbildungsverkehr-Richtlinie [AusbV-RL])“.

Begründung/Sachstandsbericht:

Am 12. Juli 2013 haben der Verwaltungsrat der VRR AöR und die Verbandsversammlung des Zweckverbands VRR die Abwicklung (Bewirtschaftung) der ÖPNV-Pauschale gem. § 11 (2) ÖPNVG NRW ab dem Jahr 2014 beschlossen. In diesem Beschluss wurde festgelegt,

dass die Mittel der ÖPNV-Pauschale im Rahmen von drei Alternativen ausgereicht werden können.

Eine der Alternativen ist die Gewährung der ÖPNV-Pauschale durch die VRR AöR im Rahmen der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aus der Anwendung der Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs im VRR-Gemeinschaftstarif.

Damit diese Alternative ab dem Jahr 2014 zum Tragen kommen kann, ist es notwendig die am 17. März 2011 vom Verwaltungsrat der VRR AöR beschlossene „Richtlinie der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR über die Festsetzung der Tarife für Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) als Höchstarif (Ausbildungsverkehr-Richtlinie [AusbV-RL])“ anzupassen (vgl. neue Ziff. 3.5 und Folgeänderungen in Ziff. 5).

In den drei Jahren, in denen die VRR AöR die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW abgewickelt hat, hat sich herausgestellt, dass zwei Punkte einer Anpassung an die neuen Gegebenheiten bedürfen. Hierbei handelt es sich um die Gestaltung des Abzugsbetrags der Ziffer 2.3 der AusbV-RL und der Kostensätze der Ziff. 2.3.2 der AusbV-RL. Die in den Punkten genannten bisherigen Regelungen haben sich zeitlich überlebt.

Die Änderungen sind in der beiliegenden Synopse dargestellt.

Anlage